

H♥rzlich willkommen

Rentenversicherungspflicht bei Psychologen

Vortrag für den
Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.
Sektion Freiberufliche Psychologen

Rechtsanwalt Michael W. Felser
Rechtsanwälte und Fachanwälte Felser
Brühl | Köln



Selbständiger?

- Sozialversicherungsfrei
- Rentenversicherungsfrei (grds).



Scheinselbständiger?

- Sozialversicherungspflichtig



Rentenversicherungspflichtiger Selbständiger?

- Selbständige die ausnahmsweise rentenversicherungspflichtig sind

Was wir heute lernen?

Wann selbständige Psychologen neben oder außerhalb des Versorgungswerks rentenversicherungspflichtig werden können!

Wie man – zusätzliche oder unerwünschte – Rentenversicherungspflicht in der DRV vermeiden kann.

Was man nicht tun sollte, wenn man die Rentenversicherungspflicht in der DRV vermeiden möchte.

Wie man sich richtig „befreit“ zugunsten des VW.

Wie man sich in der DRV versichern kann, wenn man das möchte.

Was es kostet, wenn man in der DRV rentenversichert ist.



Rentenversicherungspflichtig als selbständiger Psychologe?

- Pflichtmitglied im Versorgungswerk (PsychTherapeuten)
- Selbständiger Lehrer (Dozent, Trainer) oder Erzieher
- Pflegepersonen, die auf ärztliche Anordnung tätig werden
- Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger

Ja, ein selbständiger, auch freiberuflicher Psychologe, der als
Lehrer, Trainer, Dozent, Referent, Speaker, Evangelist, Influencer,
ODER Jugendhelfer
ODER regelmäßig nur für einen Auftraggeber tätig ist
UND keinen sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt
Ist rentenversicherungspflichtig! In der DRV.



Rentenversicherungspflichtiger selbständiger Psychologe?

- Selbständiger Lehrer (Dozent, Trainer) oder Erzieher
- Pflegepersonen, die auf ärztliche Anordnung tätig werden
- Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger

Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind Pflichtmitglieder im Versorgungswerk

§ 6a Heilberufsgesetz

Kapitalfinanzierte Altersvorsorge

DRV: Umlagefinanzierte Altersvorsorge („Schneeballsystem“)

Können daneben auch noch pflichtversichert in der DRV sein?



Rentenversicherungspflichtiger Selbständiger?

- Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger
- Selbständiger Lehrer (Dozent, Trainer)

§ 2 SGB VI Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind **selbständig tätige**

1. **Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,

(...)

9. **Personen, die**

a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und

b) **auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind**; bei Gesellschaftern gelten Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.



Rentenversicherungspflichtiger Selbständiger?

- Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger
- Selbständiger Lehrer (Dozent, Trainer)

§ 2 Nr. 1 SGB VI

☐

☐ Selbständig?

☐ Lehrer oder Erzieher?

☐ Kein „Angestellter“

§ 2 Nr. 9 SGB VI

☐

☐ Selbständig?

☐ Nur ein Auftraggeber

☐ Kein „Angestellter“

	„Lehrer“	„Berater“
Objekt	Gruppe	Einzelperson / Kleinstgruppe
Mittel	Wissen	Rat / Empfehlung
	Generell	Individuell
	Allgemeines Interesse	Konkretes Problem
Ergebnis / Ziel	Anleitung / Wissensvermittlung	Problemlösung / Handlungsoptionen



Rentenversicherungspflichtiger Selbständiger?

- Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger
- Selbständiger Lehrer (Dozent, Trainer)

Rentenversicherungspflicht vermeiden ...

- (1) Möglichkeit in § 2 SGB VI
- (2) Versicherungsfreie Beschäftigung
- (3) Befreiungsmöglichkeiten
- (4) Dirty Tricks von Selbständigen



Rentenversicherungspflichtiger Selbständiger?

- Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger
- Selbständiger Lehrer (Dozent, Trainer)

Einfachste Lösung?



Angestellter!



Rentenversicherungspflichtiger Selbständiger?

- Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger
- Selbständiger Lehrer (Dozent, Trainer)

„Angestellter“? Arbeitnehmer?!

Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 **Nr. 1**, 2, 7 und **9** gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
2. nicht Personen, die geringfügig beschäftigt sind,
3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.





Rentenversicherungspflichtiger Selbständiger?

- Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger
- Selbständiger Lehrer (Dozent, Trainer)

„Angestellter“? Arbeitnehmer?!

Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 **Nr. 1**, 2, 7 und **9** gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
2. nicht Personen, die geringfügig beschäftigt sind,
3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.





Rentenversicherungspflichtiger Selbständiger?

- Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger
- Selbständiger Lehrer (Dozent, Trainer)

§ 2 SGB VI Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind **selbständig tätige**

1. **Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,

(...)

9. **Personen, die**

a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und

b) **auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind**; bei Gesellschaftern gelten Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.



Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger?

- Rentenversicherungspflichtig: § 2 Nr. 9 SGB VI

§ 2 SGB VI rentenversicherungspflichtige selbständig Tätige

Egal ob haupt- oder nebenberuflich

Ausnahme: Entgeltgeringfügige Tätigkeit und Kurzzeitige Beschäftigung

Unabhängig von der Tätigkeit besteht keine Rentenversicherungspflicht für „geringfügig selbstständig Tätige“, deren **Gewinn (also nicht Umsatz = Honorar) vor Steuern bei maximal 450 Euro im Monat liegt.**

Auftraggeber Richterfall

**Versicherungsfreiheit,
Befreiung von der
Versicherungspflicht**

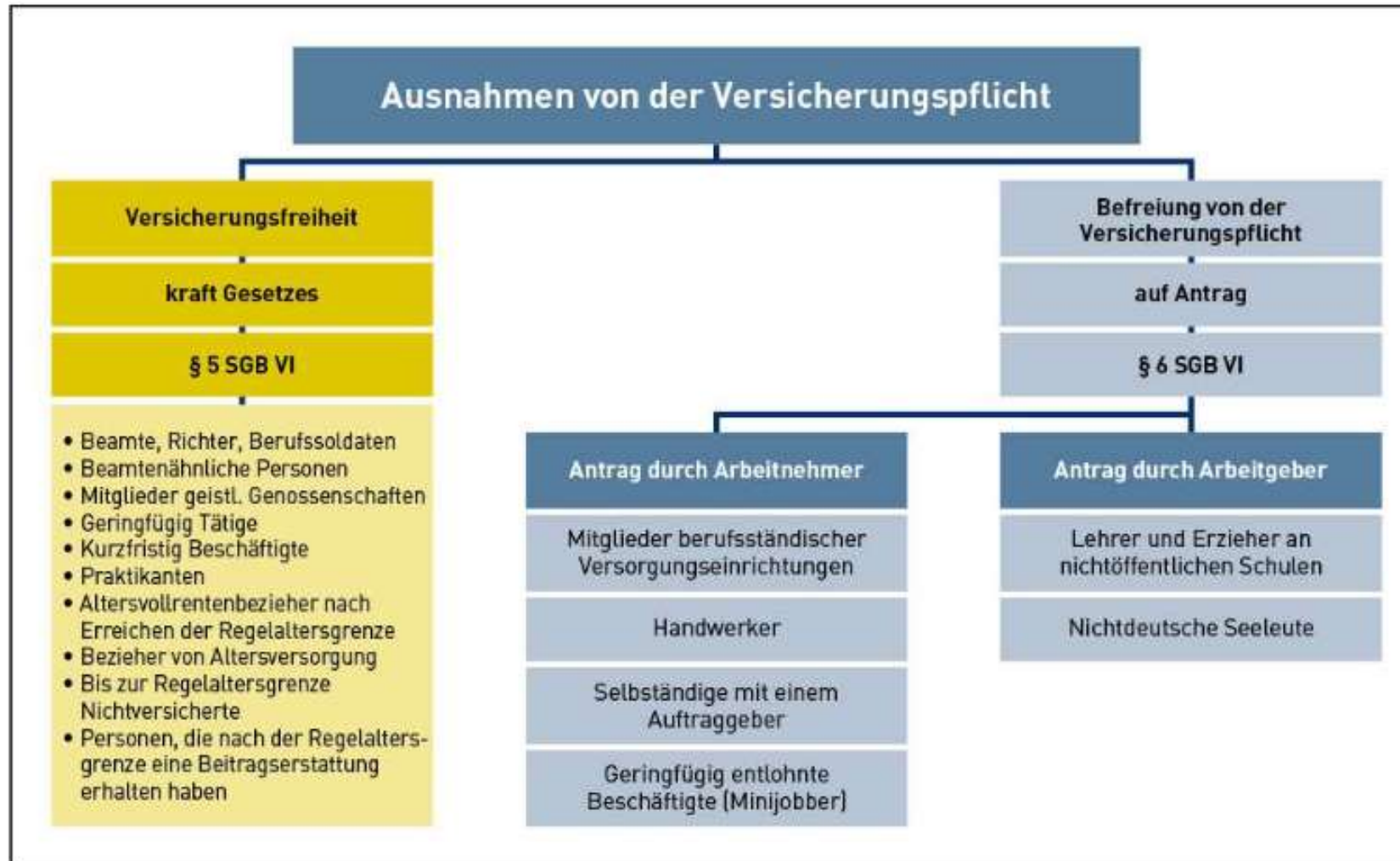


Abbildung 1: Übersicht über den versicherungsfreien/-befreiten Personenkreis



Abbildung 2: Gründe für Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht



Rentenversicherungspflichtiger Selbständiger? und trotzdem versicherungsfrei?

[Startseite Rheinland](#) > [Presse](#) > [Pressemitteilungen](#) > [Kurzfristige Beschäftigungen versicherungsfrei](#)

Kurzfristige Beschäftigungen versicherungsfrei

Höhe des Verdienstes unerheblich

Datum: 30.07.2018

Düsseldorf. Anders als die seit 2013 grundsätzlich in der Rentenversicherung versicherungspflichtigen Minijobs (450-Euro-Jobs), sind kurzfristige Beschäftigungen versicherungsfrei in der Sozialversicherung. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung Rheinland mit.

Wer kann sich / muss sich befreien lassen?

Psychologen, die Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk sind. Grundsätzlich ist (nur) jede/r Psychotherapeut/in mit der Approbation und der damit verbundenen Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Psychotherapeutenkammer automatisch auch Pflichtmitglied des Versorgungswerks.

Von der Rentenversicherungspflicht müssen sich nur rentenversicherungspflichtige Selbständige befreien lassen.

Umgekehrt: wer nicht rentenversicherungspflichtig ist, braucht sich auch nicht davon befreien zu lassen.

Befreiung nötig	Keine Befreiung möglich	Keine Befreiung nötig
Rentenversicherungspflichtig selbständige Psychotherapeuten • „Lehrer“ • „Pflegepersonen“ • „arbeitnehmerähnliche Selbständige“ auch im Nebenjob!	Angestellte Psychologen Da sich die Psychotherapeutenkammern erst nach der Rentenreform 1995 gegründet haben, die eine Schließung der Möglichkeiten der Befreiung von angestellten Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke ab diesem Jahr statuiert hat, besteht kein Befreiungsrecht.	„andere selbständige Psychologen“
Bei jedem Wechsel AG oder Tätigkeit oder Status Frist beachten: 3 Monate!		

Wer kann sich / muss sich befreien lassen?

Angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind kraft Gesetzes pflichtversichert (auch) in der gesetzlichen Rentenversicherung und können sich gegenüber dem Versorgungswerk ganz oder teilweise von der Beitragspflicht in der DRV befreien lassen.

Aber auch Selbständige können rentenversicherungspflichtig sein: Wer als Lehrer, Pflegeperson oder arbeitnehmerähnlicher Selbständiger rentenversicherungspflichtig ist, kann sich befreien lassen?

(P) Nicht die gleiche Tätigkeit wie im VW versichert ...

Fall: Rechtsanwalt, der als (Honorar-)Repetitor arbeitet

§ 6 Abs. 1 Satz Nr. 1 SGB VI gibt versicherungspflichtig Beschäftigten, die gleichzeitig verkammerte Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht nur für die "Beschäftigung, wegen der" sie auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind.

Das war vorliegend ausschließlich die Tätigkeit des Klägers als selbstständiger Rechtsanwalt. (...) Dazu hat das BSG die Auffassung vertreten, dass dies bei einer neben einer anwaltlichen Tätigkeit ausgeübten abhängigen Beschäftigung von vornherein ausscheidet (vgl. dazu grundlegend die Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 (Az.: B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 13/14 R).

Nichts anderes gilt für die streitige selbstständig ausgeübte Tätigkeit als Repetitor. Der Kläger war zwar in dieser Nebentätigkeit nicht abhängig beschäftigt. Es hat sich aber dabei um keine berufsspezifische anwaltliche Tätigkeit gehandelt.

(Bay. Landessozialgericht, Urteil vom 20. April 2021 – L 13 R 508/12 –, Rn. 74 - 75, juris)

Fall: Steuerberaterin, die nebenberuflich Steuerrechtsseminare gibt

Bei der Tätigkeit als R für Steuerseminare, welche die Klägerin nach ihren eigenen Angaben gegenüber der Beklagten (...) am 01.09.2016 begonnen hat, handelt es sich zweifelsfrei um eine Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

Nur ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin: Dass nach § 57 Abs. 3 Nr. 5 StBerG eine freie schriftstellerische Tätigkeit sowie eine freie Vortrags- und Lehrtätigkeit mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar ist, führt nicht dazu, dass in dieser Tätigkeit keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen kann. § 57 Abs. 3 Nr. 5 StBerG enthält **keine Regelung, dass solche Vortrags- und Lehrtätigkeiten Bestandteil oder Ausfluss der Steuerberatertätigkeit sind**. § 57 Abs. 3 Nr. 5 StBerG erlaubt solche Tätigkeiten nur, wobei entgegen der Ausführungen des Klägerbevollmächtigten nach dem Wortlaut die freien Tätigkeiten nicht einmal im Zusammenhang mit dem Berufsbild des Steuerberaters stehen müssen. Vielmehr geht der Gesetzgeber sogar im Umkehrschluss wohl davon aus, dass ein Steuerberater neben seiner Tätigkeit als Steuerberater noch eine freie Lehrtätigkeit ausüben kann und diese nicht Teil der Steuerberatertätigkeit ist. Denn sonst wäre die Regelung überflüssig.

(Landessozialgericht BW, Urteil vom 28. Juli 2021 – L 5 R 2656/20 –, Rn. 37 - 38, juris)

Konsequenzen für Psychologen?

Dozententätigkeiten? Befreibar?

Tätigkeit für einen Auftraggeber? Befreibar?

1. Schritt: Prüfung, ob Rentenversicherungspflicht besteht
2. Arbeitnehmer einstellen? Kurzfristige Beschäftigung möglich?
3. Schritt: Ggf. Befreiungsmöglichkeit prüfen

Tipp: Im Zweifel vorher das Versorgungswerk fragen, dafür zahlen Sie Beiträge.

Das VW ist zur Beratung verpflichtet!

Einmal befreit, immer ...

Wichtig: Befreiung gilt nicht „ewig“ (forever), sondern nur für den konkreten Auftrag und Auftraggeber.

Bei jedem Tätigkeitswechsel muss die Befreiung erneut beantragt werden.

Dies gilt insbesondere für

- den Wechsel des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers
- wesentliche Änderungen des Tätigkeitsfeldes beim selben Arbeitgeber / Auftraggeber

Eine Beförderung oder der Wechsel in eine andere Abteilung desselben Arbeitgebers / Auftraggebers sind keine wesentlichen Änderungen des Tätigkeitsfeldes. Ein Statuswechsel (von angestellt zu selbständig und umgekehrt schon!).

Einmal befreit, immer ...

Frist nach Aufnahme /Änderung der Tätigkeit: 3 Monate

Der Befreiungsantrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung gestellt werden, damit die Befreiung von dem Beginn der Beschäftigung an wirkt. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags (also Nachweis über Zugang sicherstellen).

Wird die Drei-Monats-Frist versäumt, kann die Antragstellung zwar jederzeit nachgeholt werden. Sie wirkt dann aber erst ab dem Datum des Antragseinganges.

Entscheidend ist, wann der Antrag im Versorgungswerk eingeht. Auf den Eingang des Antrages bei der DRV kommt es nicht an.

Risiko Berater ...

„Wenn Sie eine 450 EURO Kraft einstellen, sind sie aus der Sozialversicherung raus.“

Steuerberater K. aus B. zu einem Unternehmensberater mit einem Auftraggeber

„Sie haben doch mehrere Auftraggeber, dann gibt es kein Problem mit der DRV.“

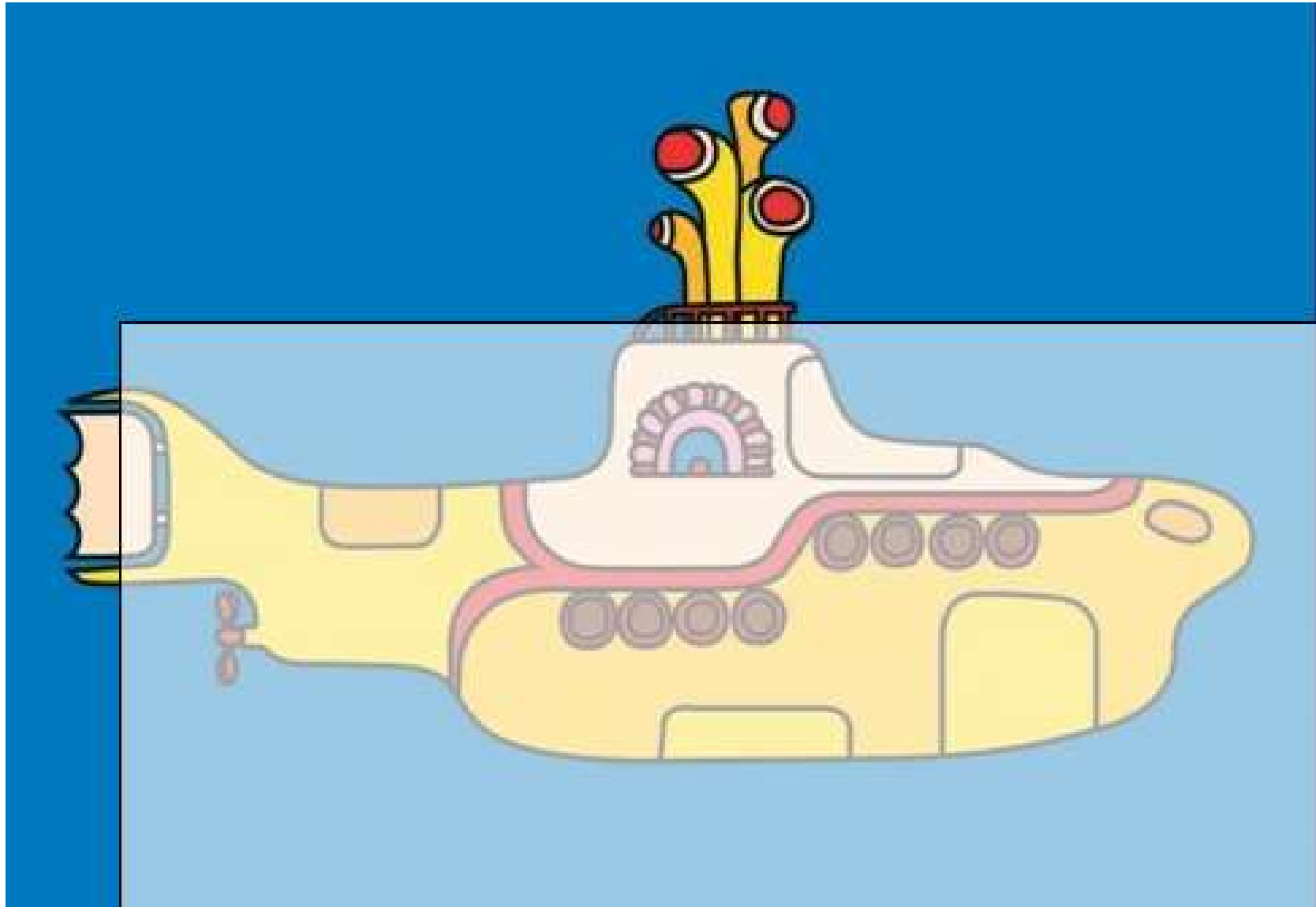
Steuerberaterin D. aus H. zu seinem selbständigen Vertriebstrainer

„Schreib doch Du bist selbständig, dann kann doch nichts passieren!“

Rechtsanwalt W. aus M. zu einem Freund, den die Rentenversicherung im Rahmen der Kontenklärung aufgefordert hat, „ungeklärte Zeiten“ aufzuklären.

Steuerberater haften zwar für eine Falschauskunft, aber nur, wenn es einen Schaden gibt. Versichert zu sein, ist kein Schaden. Beitrag = Rentenpunkte.

Dirty Tricks ...



Eskalationen ...

Die DRV übt sich nicht immer in Bescheidenheit ...

Risiko: Upgrade zur „Scheinselbstständigkeit“

- **Verlust Befreiung**
- **Verlust Auftraggeber**

Vermeidung?

Eskalationen ...

Risiko Antrag auf freiwillige Versicherung

Auf einen Antrag des Beschwerdeführers, ihn in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig zu versichern, teilte ihm die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (jetzt: Deutsche Rentenversicherung Bund) mit Bescheid vom 2. Juli 1997 mit, er sei nach § 2 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Sie bestimmte als monatliche Beitragszahlung den Regelbeitrag in Höhe von damals 866,81 DM. Zugleich setzte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Nachforderung von Pflichtbeiträgen für die Zeit von Januar bis Juli 1997 in Höhe von 6.067,67 DM fest. Im Verwaltungsverfahren und im sozialgerichtlichen Verfahren hatte der Beschwerdeführer keinen Erfolg. Das Bundessozialgericht hob das Urteil des Landessozialgerichts auf, soweit dem Beschwerdeführer Mutwillenskosten auferlegt wurden. Im Übrigen wurde seine Revision zurückgewiesen.

Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde. Er sieht sich durch die festgestellte Versicherungspflicht als selbständiger Lehrer nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG verletzt.

BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2007 - 1 BvR 1355/03, (abgewiesen!)

Eskalationen ...

Risiko Statusfeststellungsantrag

Am 21. November 2001 stellte der Kläger bei der Beklagten (damals noch Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status gemäß § 7a des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IV). Die GmbH bescheinigte unter dem 28. Januar 2002, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis liege nicht vor. Die Beklagte erteilte den Bescheid vom 03. Februar 2003. Mangels Direktionsrecht eines Arbeitgebers überwögen die Merkmale für eine selbständige Tätigkeit. Dieser Bescheid wurde bindend.

Mit Schreiben vom 14. April 2003 und Erinnerung vom 26. Mai 2003 forderte die Beklagte den Kläger zur näheren Beschreibung seiner Tätigkeit auf, um zu prüfen, ob aufgrund der selbständigen Tätigkeit Versicherungspflicht in der RV bestehe. Im Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht in der RV für Selbständige vom 01. Juni 2003 erläuterte der Kläger, er übe die Tätigkeit nicht weniger als 15 Stunden wöchentlich aus, beschäftige keinen Arbeitnehmer und sei nur für einen Auftraggeber tätig. Durch Bescheid vom 06. November 2003 stellte die Beklagte fest, dass der Kläger ab 01. Januar 1999 nach § 2 Satz 1 Nr. 9 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) versicherungspflichtig sei; die Beklagte setzte die zu zahlenden Beiträge nach dem Regelbeitrag fest. Die Gesamtforderung war auf EUR 26.365,23 errechnet.

LSG Baden-Württemberg · Urteil vom 24. August 2007 · Az. L 4 R 6366/06,

Eskalationen ...

Risiko Kontenklärung

Zum 01.01.1992 gründete der Antragsteller zusammen mit K und M die ... GdB R Schreinerei. Am 20.02.1992 wurde die Gesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen. Der Antragsteller wird darin als persönlich haftender Gesellschafter geführt. Zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in die Handwerksrolle besaß lediglich der M einen Meistertitel.

Am 05.09.2002 erwarb der Antragsteller die Qualifikation eines Tischlermeisters. Im Rahmen eines Kontenklärungsverfahrens im Jahr 2014 erfuhr die Antragsgegnerin von der Qualifikation des Antragstellers.

Mit Bescheid vom 17.07.2014 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, er sei ab 01.01.2010 versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sei und habe einen einkommensgerechten Beitrag zu zahlen. Die Gesamtsumme wurde für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.07.2014 auf **20.839,20 EUR** festgesetzt.

(SG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Oktober 2014 – S 17 R 3333/14 ER –, Rn. 5, juris)

Eskalationen ...

Anlässlich eines **Antrages auf Kontenklärung** ermittelte die Beklagte wegen einer angegebenen selbständigen Tätigkeit beim Kläger. Dieser teilte mit, eine selbständige Tätigkeit mit dem Handel und dem Vertrieb von A-Produkten im Umfang von wenigstens 15 Stunden wöchentlich bei einem Arbeitseinkommen über 325 Euro monatlich bis 31. März 2003 und über 400 Euro monatlich ab 01. April 2003 auszuüben. Dabei bestimme er selbst über den Einsatz seiner Arbeitszeit und seines know how sowie über die Preise und die Werbung. Er benötige keinen Kapitaleinsatz. Die Firma A sei einer seiner Lieferanten. Er werde für mehrere Auftraggeber tätig, wobei er allerdings auf Dauer mindestens fünf Sechstel seiner gesamten Einkünfte aus diesen Tätigkeiten von einem dieser Auftraggeber erhalte. Der Kläger legte die Gewerbeanmeldung vom 27. August 1992, die Gewerbeummeldung vom 20. Juni 2001, die Gewinnermittlung des Steuerberaters Dr. S vom 01. Januar bis 31. Dezember 2001 zur Firma des Klägers und seiner Ehefrau als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sowie die Auskunft der A GmbH vom 07. November 2003 vor.

Nach entsprechender Anhörung erteilte die Beklagte den Bescheid vom 20. Januar 2004, mit dem sie ab 01. Januar 1999 **Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)** feststellte. Zugleich forderte sie Pflichtbeiträge in Höhe des monatlichen Regelbeitrages für die Zeit vom 01. Januar 1999 bis 31. Januar 2004 von insgesamt **22.780,71 Euro** und einen laufenden Beitrag ab Februar 2004 von 395,85 Euro monatlich.

(Landessozialgericht Berlin-Bbg, Urteil vom 14.03.2013 – L 22 R 881/10 –, Rn. 6, juris)

Eskalationen ...

Risiko Kontenklärung im familiengerichtlichen Versorgungsausgleichsverfahren

Im Rahmen eines familiengerichtlichen Versorgungsausgleichsverfahrens, welches später mit Beschluss des Amtsgerichts Bad L... –Familiengericht– vom 30. März 2011 vom Scheidungsverfahren abgetrennt und ausgesetzt wurde, beantragte die Klägerin am 18. Mai 2000 die Klärung ihres Versicherungskontos.

Im Nachgang zum Kontenklärungsverfahren übersandte die Beklagte der Klägerin am 30. Januar 2002 einen "Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbständige", den die Klägerin am 10. März 2002 ausfüllte. Nach Auswertung der im Fragebogen getätigten Angaben informierte die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 10. April 2002 dahingehend, nach den getroffenen Feststellungen unterliege die seit 1. November 2001 ausgeübte selbständige Tätigkeit als Handelsvertreterin der Versicherungspflicht als Selbständige mit einem Auftraggeber und wies auf die, befristete, Möglichkeit der dreijährigen Befreiung von dieser Versicherungspflicht hin. Nachdem die Klägerin den Fragebogen nicht zurücksandte, stellte die Beklagte mit Bescheiden vom 27. Oktober 2004 das Bestehen der Versicherungspflicht der Klägerin nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI ab 1. November 2001 und setzte für den Zeitraum ab 2. November 2004 die zu entrichtenden Pflichtbeiträge fest (für den Zeitraum vom 2. November 2004 bis 30. November 2004 in Höhe von 101,33 Euro sowie für den Zeitraum ab 1. Dezember 2004 in Höhe von monatlich 197,93 Euro).

(Sächs. Landessozialgericht, Urteil vom 21. Januar 2014 – L 5 R 712/11 –, Rn. 4, juris)

Eskalationen ...

Risiko Rentenantrag

Altersrente gibt es nur auf Antrag.

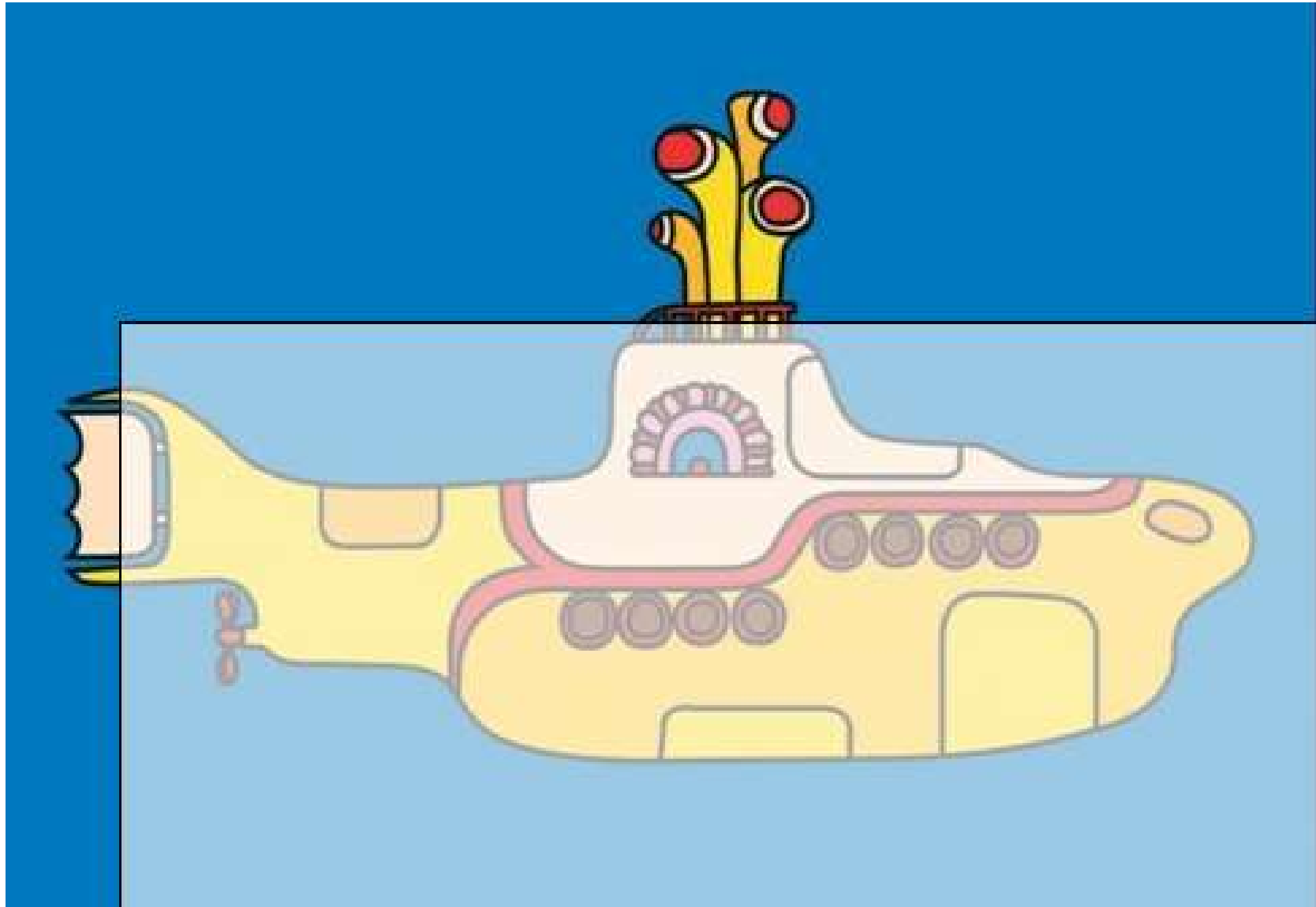
www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2_Rente_Reha/01_Rente/03_vor_der_rente/08_antragstellung/00_antragstellung_node.html

Bei der Antragstellung in einem Beratungstermin der DRV vor Ort erfragen die Berater die letzte Tätigkeit.

Im Rentenantrag wird ebenfalls nach der letzten Tätigkeit gefragt.

Bsp: „Tai Chi Lehrer“ und Esoterischer Berater

Dirty Tricks ...





Rechtsanwalt Felser berät Verbände, Selbständige und Unternehmen seit 1995 zu Statusfragen. Er war als Experte beim Bundesverband deutscher Arbeitgeberverbände (BdA) an der Novellierung des Statusfeststellungsverfahrens (ab 1.4.2022) beteiligt. Zu seinen Mandanten gehören auch zahlreiche Psychologen (freiberuflich tätige Psychologen als Auftragnehmer, Dozenten, Trainer, Coaches, Berater und Praxisinhaber). In Präsenzvorträgen (u.a. vor den Juristen des Marburger Bundes) und Onlinekonferenzen (u.a. Verband der Gründer und Selbständigen Deutschland – VGSD) gibt er sein Wissen und seine Erfahrung gerne weiter. In Zeitschriften hat er über 2000 Interviews gegeben, im TV (ARD, WDR, SWR, NTV u.a.) ist er öfter als Experte zu sehen, im Radio zu hören.



The screenshot shows the homepage of the website **SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT.de**, which is a project by **felser.de** (Rechtsanwälte & Fachanwälte). The header includes contact numbers (0221.337751-0, 02232.945040-0), navigation links (Home, Kontakt, Impressum), and a search bar. Below the header is a main banner with a cartoon illustration of a man at a computer looking stressed, while a man in a striped shirt labeled 'ZOLL' (Customs) stands behind him holding a magnifying glass. The banner text reads: **SCHEINSELBSTÄNDIG? WIR HELFEN SOFORT!**, followed by placeholder text 'Lorem Ipsum Dolor Sit Amet. »Scheinselbständig - was tun?«' and a button 'Ich brauche Hilfe'. Below the banner, it lists media outlets where the service is known (ARD, DER SPIEGEL, ntv, etc.) and social media icons. A section titled 'Unsere Services für Sie' features four service cards: 'Hilfe zum DRV-Fragebogen', 'Status Check', 'Tipps für Steuerberater', and 'Tipps für Auftraggeber'. At the bottom, there is a 'SOS' button and a list of scenarios, starting with '1. Ich bin selbständig, vermute aber, dass ich scheinselbständig bin.'